

oder im Rahmen der Planung und Organisation der Kooperationsbeziehungen erlassenen gesetzlichen Bestimmungen gelten, wenn dies ausdrücklich festgelegt ist.

(4) Diese Durchführungsverordnung findet keine Anwendung auf Verträge mit ausländischen Partnern (Export- und Importverträge).

2. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze

§ 2

(1) Die Partner von Ausfuhr- und Einfuhrverträgen haben ihre wechselseitigen Beziehungen so zu gestalten, daß, ausgehend von der nationalen Konzeption für die Entwicklung der Volkswirtschaft, der höchste Nutzeffekt für die Deutsche Demokratische Republik gewährleistet wird.

(2) Sie haben insbesondere

1. eine weltmarktfähige Produktion mit wettbewerbsfähigen Kosten und Fristen für den Export

und

2. einen für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik bedarfsgerechten Import und die ökonomische Verwendung der für den Import zur Verfügung stehenden Valuta zu sichern.

§ 3

(1) Die Partner von Ausfuhr- und Einfuhrverträgen haben ihre Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und den Abschluß von Ausfuhr- und Einfuhrverträgen sowie von Export- und Importverträgen rechtzeitig zu organisieren. Die Ausfuhr- und Einfuhrverträge und die mit den ausländischen Vertragspartnern abgeschlossenen Verträge sind weitgehend in Übereinstimmung zu bringen. Dies gilt insbesondere für Qualitäts-, Garantie-, Termin- und Reklamationsvereinbarungen sowie handelsübliche Toleranzen.

(2) Die Partner der Ausfuhr- und Einfuhrverträge haben wichtige Verhandlungen über den Abschluß und die Erfüllung der Verträge mit den ausländischen Partnern gemeinsam zu führen. Die Verhandlungsbeauftragten des inländischen Partners des Außenhandelsunternehmens sind bevollmächtigt, verbindliche Erklärungen mit Wirkung auf das inländische Vertragsverhältnis abzugeben. Der Umfang der Vollmacht soll schriftlich festgelegt werden. Die Verantwortung des Außenhandelsunternehmens für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsabschluß mit dem ausländischen Partner bleibt unberührt.

§ 4

Abweichende und ergänzende Vereinbarungen

Die Partner von Ausfuhr- und Einfuhrverträgen haben in eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer wechselseitigen Beziehungen von den nachstehenden Vorschriften abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu treffen, soweit die Besonderheiten der Leistung oder des Absatzes oder volkswirtschaftliche Interessen dies erfordern.

§ 5

Vertragsabschluß

(1) Beim Abschluß der Ausfuhr- und Einfuhrverträge sind die in den Protokollen der Export- und Importabstimmung getroffenen Festlegungen zugrunde zu legen.

(2) Die Termine für den Abschluß von Ausfuhr- und Einfuhrverträgen sind zwischen den Partnern zu vereinbaren, soweit in planmethodischen Bestimmungen, Koordinierungsvereinbarungen oder anderen Festlegungen staatlicher oder wirtschaftsleitender Organe nicht zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist.

(3) Die Partner von Ausfuhr- und Einfuhrverträgen sollen Preisab- und -Zuschläge nach § 47 Vertragsgesetz vereinbaren.

(4) Die für Ausfuhr- und Einfuhrverträge vom Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel herausgegebenen Formblätter sind zu verwenden, wenn dies in gesetzlichen Bestimmungen vorgeschrieben ist.

(5) Ausfuhrverträge, denen Exportverträge zugrunde liegen, sind besonders zu kennzeichnen.

3. Abschnitt

Ausfuhrvertrag

§ 6

Fristen für Angebot und Annahme

(1) Die Fristen für die Abgabe und Annahme von Angeboten sind in Koordinierungsvereinbarungen oder zwischen den Partnern festzulegen. Dies gilt insbesondere für die Ausfuhr von Anlagen. Wurden keine Vereinbarungen getroffen, so gelten die folgenden Vorschriften.

(2) Der Leistende ist verpflichtet, ein Angebot des Außenhandelsunternehmens

1. bei Erzeugnissen der Serienfertigung innerhalb von 5 Werktagen,

2. bei Erzeugnissen der Spezial- und Einzelfertigung oder sonstigen Leistungen innerhalb dreier Wochen

anzunehmen oder ein Gegenangebot zu unterbreiten oder die begründete Ablehnung zu erklären.

(3) Fordert das Außenhandelsunternehmen den Leistenden zur Abgabe eines Angebotes auf, so ist dieser verpflichtet, innerhalb der im Abs. 2 genannten Fristen das Angebot abzugeben oder begründet mitzuteilen, daß ein Angebot nicht abgegeben werden kann

(4) Das Außenhandelsunternehmen ist verpflichtet, ein Angebot des Leistenden

1. bei Erzeugnissen der Serienfertigung unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen,

2. bei Erzeugnissen der Spezial- und Einzelfertigung oder sonstigen Leistungen unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Wochen,

anzunehmen oder ein Gegenangebot abzugeben oder die Ablehnung zu erklären.